

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo)

stellt folgenden **Antrag**:

Art. 4 Einschränkungen der Verkaufsförderung und des Sponsorings

¹ *Die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen ist verboten.*

² *Das Sponsoring von Veranstaltungen ist untersagt.*

Begründung:

Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, SR 818.32; abgekürzt TabPG) können die Kantone strengere Vorschriften betreffend Werbung und Verkaufsförderung von Tabakprodukten und elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, und betreffend das Sponsoring erlassen.

Das eidgenössische TabPG (Art. 19 Abs. 2) erlaubt die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen. Das Sponsoring von Veranstaltungen ist gemäss TabPG (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, b) in der Schweiz nur verboten, wenn die Veranstaltung internationalen Charakter hat oder auf ein minderjähriges Publikum abzielt.

Der Bund hat zwar bereits eine Revision des Tabakproduktegesetzes verabschiedet, welche gewisse Verschärfungen im Bereich des Sponsorings von nationalen Anlässen und Einschränkungen bei der Werbung in der Presse und im Internet enthält. Degustationen und Kundenpromotion werden nicht weiter eingeschränkt. An nationalen Anlässen darf Sponsoring weiterhin gemacht werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die Werbung vor Ort für Minderjährige (jünger 18) weder sichtbar noch zugänglich ist. Für die Umsetzung wird in der Verordnung ein ausgeschildertes Zutrittsverbot oder eine Alterskontrolle vorgeschlagen.

Die SoKo ist der Meinung, dass sowohl die geltenden als auch die neuen Bestimmungen im Bundesrecht ungenügend sind, um die Anreize zum Konsum von Tabakprodukten zu reduzieren. Insbesondere dass weiterhin Sponsoring an nationalen und regionalen Anlässen erlaubt sein soll, ist störend. Wie soll allein mit Schildern oder stichprobenweisen Alterskontrollen durch den Veranstalter an Grossanlässen verhindert werden, dass die Minderjährigen von den Werbemöglichkeiten, Degustationen und Werbetransparenzen nichts mitbekommen?

Im Fokus steht bei allen Einschränkungen des Bundes allein der Jugendschutz. Es wird ausser Acht gelassen, dass auch Erwachsene mittels Werbung und Degustationen zum Tabakkonsum animiert werden und dieser dadurch gesellschaftlich normalisiert wird. Die SoKo ist daher der Meinung, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden von der Möglichkeit zu Verschärfungen im Gesetz Gebrauch machen soll. Vielleicht geht der Kanton hier in eine Vorreiterrolle und animiert weitere Kantone, die Bestimmungen zu übernehmen.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung
Die Präsidentin:

Karin Inauen-Mäder